Hippocrates Media

Gratis

Deutschland-Startcheck

Fünf Entscheidungen, bevor du für Übersetzungen, Prüfungen oder Kurse bezahlst

Alice Haydvogel-Rauppach, MD

hippocratesmedia.com

Quellen: 26.10.2026 · Rechtsstand: 05.11.2026

Fünf Entscheidungen, bevor du für Übersetzungen, Prüfungen oder Kurse bezahlst. Für Ärztinnen und Ärzte mit ausländischer Ausbildung.

Über die Autorin

Alice Haydvogel-Rauppach ist in Österreich ausgebildete Ärztin mit Zulassungen in Schweden und Norwegen. Ein deutsches Anerkennungsverfahren hat sie selbst nicht durchlaufen. Dieses Heft ordnet öffentlich zugängliche Regeln und amtliche Seiten, geprüft am 26. Oktober 2026, Rechtsstand aktualisiert am 5. November 2026. Es ist keine Rechtsberatung; verbindlich sind Gesetz und zuständige Behörde.

Dieses PDF ist ausfüllbar: Felder und Kästchen kannst du am Bildschirm ausfüllen und speichern (z. B. in Adobe Acrobat Reader) oder ausgedruckt von Hand.

1. Abschluss und Pass getrennt notieren

☐ Erledigt am

Notiere Ausbildungsland, genaue Abschlussbezeichnung, Beginn und Ende der Ausbildung, praktische Pflichtphasen und bisherige Zulassungen. Notiere deine Staatsangehörigkeit getrennt. Die Approbation kann unabhängig von der Staatsangehörigkeit beantragt werden. Ein Aufenthaltstitel ersetzt keine ärztliche Berufszulassung. [1,2]

2. Deinen Weg vorläufig einordnen

☐ Erledigt am

EU/EWR/Schweiz: Häufig ist automatische Anerkennung möglich, aber Abschlussbezeichnung und Ausbildungsdaten müssen passen; zusätzliche Bescheinigungen können nötig sein. Automatisch heißt nicht ohne Antrag. Drittstaat: Lies den Datumscheck weiter unten im Startcheck. Bereits anderweitig anerkannter Drittstaat-Abschluss oder unvollständige Ausbildung: als Sonderfall angeben, nicht selbst in einen Standardweg einordnen. [2,3]

3. Zuständiges Bundesland klären

☐ Erledigt am

Für Entscheidungen nach §§ 9b bis 9d BÄO bestimmt der neue § 12 Abs. 2a ab 1. November 2026 bei Wohnsitz in Deutschland die Behörde des Landes des gewöhnlichen Aufenthalts. Ohne gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland ist das Land der beabsichtigten ärztlichen Tätigkeit maßgeblich. Über eine Berufserlaubnis entscheidet dagegen nach § 12 Abs. 3 BÄO die Behörde des Landes, in dem der ärztliche Beruf ausgeübt werden soll. Für frühere Anträge die konkrete Regel prüfen lassen. Der Zieljob allein macht die Antragsstelle nicht frei wählbar. Die Ärztekammer ist nicht automatisch die Approbationsbehörde. [1,3]

4. Sprache und Wissen unterscheiden

☐ Erledigt am

Typisch sind allgemeines Deutsch auf B2-Niveau und medizinische Fachsprache auf C1-orientiertem Niveau. Akzeptierte Zertifikate, Ausnahmen und Anmeldewege sind örtlich zu prüfen. Fachsprachprüfung und Kenntnisprüfung sind verschiedene Nachweise. Ein englischer Leitfaden ersetzt kein Deutsch für Beruf und Prüfung. [4]

5. Erst klären, dann beauftragen

☐ Erledigt am

Lege vorhandene Nachweise in einen Ordner. Frage nach der aktuellen Liste für deinen Weg, Einreichungsform, Übersetzungen, Beglaubigungen und Gültigkeitsfristen. Keine teuren Curriculumsübersetzungen nur aufgrund einer allgemeinen Internetliste. Kurz gültige Nachweise passend zum bestätigten Vorlagetermin beschaffen.

Wichtig: Rechtswechsel am 1. November 2026 (Datumscheck)

Diese Ausgabe wurde am 26. Oktober 2026 geprüft und am 5. November 2026 an die verkündete Verordnung angepasst. Artikel 6 des Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 225, verkündet am 28. Juli 2026) setzt den hier beschriebenen neuen Anerkennungsweg zum 1. November 2026 in Kraft. Einzelne andere Vorschriften gelten nach Art. 6 Abs. 2 schon seit dem Tag nach der Verkündung. Die zugehörige Verordnung vom 27. Oktober 2026 ist im BGBl. 2026 I Nr. 326 am 30. Oktober 2026 verkündet worden und gilt seit dem 1. November 2026. Sie ändert unter anderem die Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO). Für Anträge, die bis zum Ablauf des 31. Oktober 2026 gestellt wurden, gilt die ÄApprO in der an diesem Tag geltenden Fassung weiter (§ 42 Abs. 2 ÄApprO). [3,11,13,17]

Für bis zum Ablauf des 31. Oktober 2026 gestellte Anträge auf Anerkennung einer in einem Drittstaat erworbenen Berufsqualifikation gilt nach dem neuen § 15 BÄO § 3 Abs. 2 und 3 in der bis zum 31. Oktober 2026 geltenden Fassung weiter. Diese Übergangsregel betrifft diese Anerkennungsvorschriften; ob andere neue Vorschriften auch für einen solchen Antrag gelten, klärst du mit der Behörde. Nicht überstürzt beantragen: Lass dir bestätigen, welches Antragsdatum und welches Verfahren für dich maßgeblich sind. [3]

Im neuen Drittstaat-Weg sieht § 9d Abs. 2 die Kenntnisprüfung als Regelfall vor. Die Entscheidung für eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung nach Abs. 3 ist nur bis vier Wochen nach Antragstellung möglich und für die Dauer des Approbationsverfahrens bindend. Auch bei dieser Option kann eine Kenntnisprüfung nötig werden. Die Behörde muss über Wahlmöglichkeit und Folgen aufklären. Sonderfälle vorher klären. [3]

Was die Verordnung für Anträge ab 1. November 2026 regelt (Auswahl): Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Unterlagen reichst du als Abschriften ein oder übermittelst sie elektronisch; Originale oder beglaubigte Abschriften kann die Behörde bei

begründeten Zweifeln verlangen. Unterlagen, die nicht auf Deutsch oder Englisch ausgestellt sind, brauchen eine Übersetzung ins Deutsche oder Englische von öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzerinnen und Übersetzern; die Behörde kann Abweichungen zulassen oder in begründeten Ausnahmefällen eine deutsche Übersetzung verlangen (§ 33a ÄApprO). Nachweise zur Zuverlässigkeit und zur gesundheitlichen Eignung dürfen bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein (§ 39e Abs. 2). Die Behörde bestätigt binnen eines Monats den Eingang und nennt fehlende Unterlagen (§ 39f Abs. 3). [17]

Die Verordnung nennt auch Fristen für die Behörde: Entscheidung über die Approbation spätestens drei Monate nach Vorlage der Unterlagen, bei der dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung einen Monat länger (§ 39f Abs. 1); die Kenntnisprüfung muss im Regelfall innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung abgelegt werden können (§ 37 Abs. 9). Inhalt der Kenntnisprüfung sind Innere Medizin und Chirurgie, außerdem unter anderem Notfallmedizin, Pharmakotherapie, bildgebende Verfahren, Strahlenschutz, rechtlicher Rahmen und ärztliche Gesprächsführung (§ 37 Abs. 3). Das sind Vorgaben an die Behörde, keine Zusage für deinen Fall: Fristen laufen erst, wenn die Unterlagen vollständig sind, und können bei Rückfragen stillstehen. [17]

Antrag gestellt	Was gilt laut BGBl. 2026 I Nr. 225 und Nr. 326	Deine Notiz
bis einschließlich 31.10.2026 (Abschluss aus einem Drittstaat)	§ 3 Abs. 2 und 3 BÄO in der bis zum 31.10.2026 geltenden Fassung gilt weiter (neuer § 15 BÄO), ebenso die Approbationsordnung in der Fassung vom 31.10.2026 (§ 42 Abs. 2 ÄApprO). Einzelfragen mit der Behörde klären.	
ab 01.11.2026 (Abschluss aus einem Drittstaat)	Neuer § 9d BÄO: Kenntnisprüfung als Regelfall. Dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung nur, wenn du dich bis vier Wochen nach Antragstellung dafür entscheidest; die Entscheidung ist für das Verfahren bindend. Auch dann kann eine Kenntnisprüfung nötig werden.	
Abschluss aus EU, EWR oder Schweiz	Eigener Weg (automatische Anerkennung, wenn der Nachweis passt, sonst Gleichwertigkeitsprüfung). Die Übergangsregel in § 15 betrifft Drittstaat-Anträge.	

Mein Antragsdatum (gestellt oder geplant)	
Von der Behörde bestätigtes Verfahren	
Falls neues Verfahren: Wahlfrist endet am	

Landesseiten können noch den bisherigen Ablauf beschreiben: Am 5. November 2026 nannten von den geprüften Seiten erst Berlin und Sachsen-Anhalt die neue Regel ausdrücklich. Endgültige Formulare, Einreichungsformate und Prüfungsabläufe nach der Umstellung müssen vor Verwendung erneut geprüft werden. Keine Zusage einer bestimmten Verfahrensdauer oder Prüfungsbefreiung.

Deine Startnotiz

Ausbildungsland / Abschluss / Jahr	
Berufszulassungen und frühere Anerkennungen	
Gewöhnlicher Aufenthalt (Land) bzw. Zielort der Tätigkeit	
Frühere Anträge: Datum, Behörde, Aktenzeichen	
Sprachnachweise vorhanden / offen	
Meine nächste Handlung und Datum	

Erste Anfrage

```
Betreff: Zuständigkeit und aktueller Antragsweg – Abschluss aus [Land]

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe meine ärztliche Ausbildung in [Land, Universität, Abschluss, Jahr] abgeschlossen. Meine praktische Pflichtausbildung ist [Angabe]. Bisherige Anerkennungen und Berufszulassungen: [Angaben]. Ich beabsichtige, in [Ort] ärztlich tätig zu werden; als Nachweis liegt [Angabe] vor. Frühere deutsche Anträge: [Angaben oder keine].

Könnten Sie bitte bestätigen, ob Sie zuständig sind, welcher Anerkennungsweg einschließlich einer Übergangsregelung gilt und welche aktuelle Unterlagenliste und Einreichungsform ich verwenden soll? Bitte nennen Sie auch geltende Wahl- und Nachreichungsfristen.

Mit freundlichen Grüßen

[Name]
```

Du kannst mit diesem Startcheck und kostenloser offizieller Beratung weiterarbeiten. Das Arbeitsheft ist freiwillig. Sprachcoaching ist keine Anerkennungsvoraussetzung.

Optional: deutsches Sprechen mit Feedback

Wenn du ungefähr B2 oder mehr sprichst und Anamnese, verständliche Erklärungen oder Übergaben üben möchtest, kann eine 45-minütige Sprachcoaching-Einheit mit Alice passen. Du kannst genauso mit Lernpartnern weiterarbeiten. Auf Deutsch; keine Rechtsberatung, klinische Wissensprüfung oder anerkannte Sprachprüfung. Keine Originalprüfungsfragen, keine Bestehensgarantie, keine echten Patientendaten. Aktuellen Preis und Buchungsbedingungen vor Kauf prüfen.

Grenzen und Aktualität

Keine Rechtsberatung, Einzelfallentscheidung, medizinische Beratung, Vermittlung oder Bestehensgarantie. Kein vollständiger amtlicher Unterlagenkatalog für alle Sonderfälle. Gesetz, zuständige Behörde und verbindliche Kammerregelung gehen vor. Länderangaben und die Umstellung zum 1. November 2026 können sich nach dem Prüfdatum ändern. Keine Zusage lebenslanger Aktualisierungen.

Quellen

Alle Quellen abgerufen und geprüft am 26. Oktober 2026. Keine Rechtsberatung und keine Einzelfallentscheidung; verbindlich sind Gesetz und zuständige Behörde.

[1]	Bundesärztekammer: ärztliche Tätigkeit, Zuständigkeit, Approbation und Kammern https://www.bundesaerztekammer.de/themen/aerzte/internationales/aerztliche-taetigkeit-in-deutschland
[2]	Bundesärztekammer: EU/EWR/Schweiz; Qualifikationsnachweise https://www.bundesaerztekammer.de/themen/aerzte/internationales/aerztliche-taetigkeit-in-deutschland/eu-norwegen-island-liechtenstein-schweiz
[3]	Bundesgesetzblatt 2026 I Nr. 225: Art. 1 § 9d und § 15 BÄO; Art. 6; Gesetz vom 22.07.2026 https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2026/225/regelungstext.pdf?__blob=publicationFile&v=2
[4]	Bundesärztekammer: Sprache, Anerkennung, Weiterbildung (Englisch) https://www.bundesaerztekammer.de/en/work-and-training-in-germany/recognition
[11]	Bundesgesundheitsministerium: Gesetz, Inkrafttreten 01.11.2026 https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/detail/berufsanerkennung-heilberufe
[13]	Bundesgesundheitsministerium: zugehörige Verordnung (Stand 30.10.2026, Inkrafttreten 01.11.2026) https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/detail/vo-berufsanerkennung-heilberufe
[16]	Bundesrat, Drucksache 504/26 (Beschluss) vom 16.10.2026: Zustimmung zur Verordnung mit Maßgaben https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2026/0501-0600/504-26%28B%29.pdf?__blob=publicationFile&v=1
[17]	Bundesgesetzblatt 2026 I Nr. 326: Verordnung vom 27.10.2026, Art. 1 (ÄApprO §§ 33a, 37, 39e, 39f, 42) und Art. 6, gelesen am 05.11.2026 https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2026/326/VO.html